





#### Themen

- Begrüßung
- Impulsreferat: "Digitale Teilhabe ermöglichen und fördern"
- Pause
- Aktuelle Entwicklungen und Sachverhalte im Jobcenter EN
- Eingliederungsbericht 2020
- Weitere Maßnahmedurchführung
- Verschiedenes



## GoToMeeting

- Bitte schalten Sie Ihr **Mikrofon an ihrem Telefon oder Laptop aus**, sofern Sie nicht sprechen
- Die Kamera können Sie gerne einschalten, dann können wir Sie auch sehen ©
- Melden Sie bitte Fragen oder Redebeiträge über den Chat an, da wir nicht alle Teilnehmenden gleichzeitig sehen können. Wir vermerken Ihre konkrete Frage oder den Wunsch nach einer Wortmeldung.
- Bitte nennen Sie bei Wortbeiträgen Ihren Namen und Träger / Institution.
- Bei Störungen hoffen wir, dass sie nicht zu lange andauern. Ggf. müssen Sie sich neu einwählen oder die Kamera ausschalten.



## Impulsreferat

"Digitale Teilhabe ermöglichen und fördern"

Helen Rademakers

PIKSL Medienbildung & Wissensmanagement



## **10 Minuten Pause**





## Aktuelle Sachverhalte und Entwicklungen im Jobcenter EN

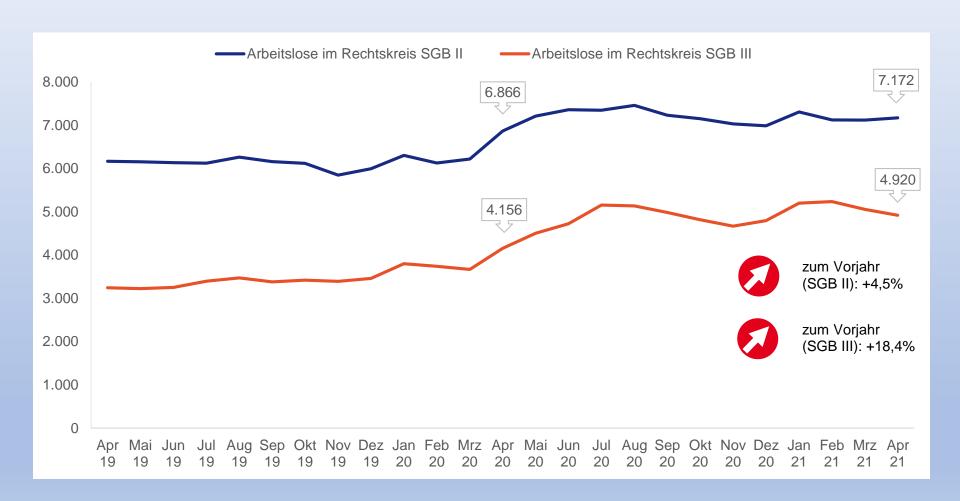
## Entwicklung der Neuanträge

Stand 19.05.2021



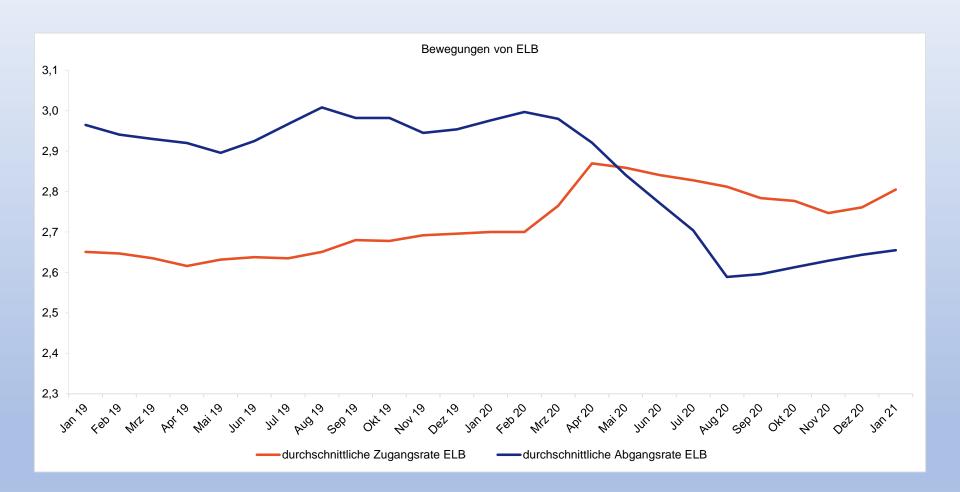


### Entwicklung der Arbeitslosigkeit (Quelle – BA Statistik 04/2021)





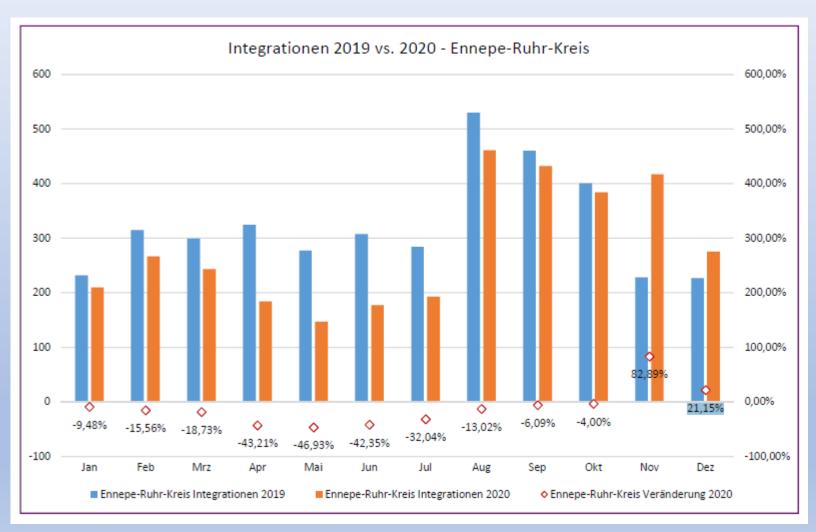
## Zugänge und Abgänge von Leistungsberechtigten



(Quelle – BA-Statistik 05/2021)

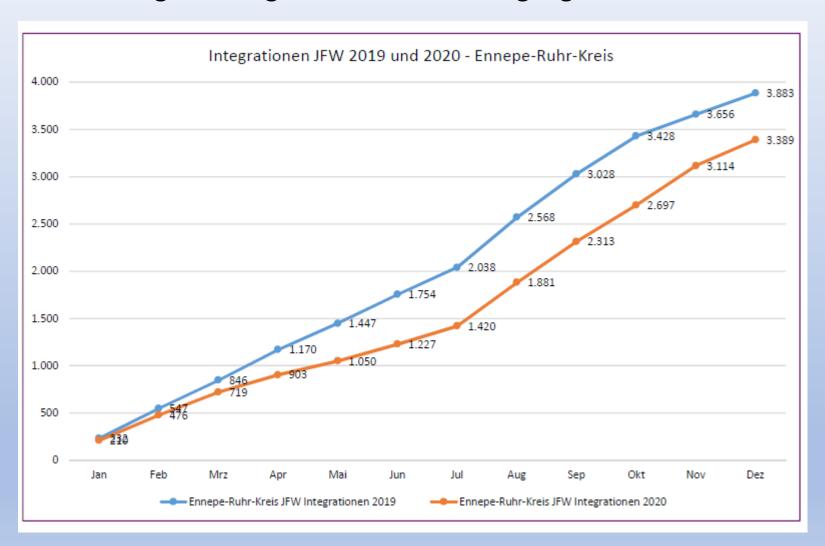


## Entwicklung der Integrationen in Beschäftigung





## Entwicklung der Integrationen in Beschäftigung





# Entwicklung der Integrationen in Beschäftigung im Vorjahresvergleich

	Gesamt 2017	Gesamt 2018	Gesamt 2019	Gesamt 2020	Entwicklung 2019 ⇔ 2020
Integrationen in Beschäftigung (t-3)	5.514	5.718	5.331	4.519	-15,2%
- davon sv-pflichtige und selbständige Beschäftigungen sowie Berufsausbildungen	3.966	4.083	3.883	3.389	-12,7%
- darunter betriebliche Ausbildung (gemäß BA-Ausbildungsmarktstatistik)	259	289	296	265	-10,5%
- darunter Berufsausbildungen nach §48 a SGB II	525	565	n.e.*	448	n.e.*
- davon Minijobs	1.548	1.635	1.448	1.130	-22,0%



## Entwicklung der Kosten im SGB II

Leistungen zum Lebensunterhalt und für Unterkunft und Heizung							
	lst 2019	lst 2020	Veränderung 2019 ⇔ 2020				
Regelleistungen (incl. SV-Beiträge) ALG II + Sozialgeld							
- Bruttoleistungen - Regelleistungen (incl. SV-Beiträge)	98.838.045 €	101.583.633 €	2,78%				
ALG II + Sozialgeld - Nettoleistungen -	95.261.615 €	97.873.942 €	2,74%				
Kosten der Unterkunft - Bruttoleistungen -	67.832.127 €	68.762.991 €	1,37%				
Kosten der Unterkunft - Nettoleistungen -	64.721.075€	65.804.375€	1,67%				
Besondere Bedarfe	1.712.601 €	1.345.660 €	-21,43%				
Leistungen für Bildung und Teilhabe - Bruttoleistungen -	2.709.602€	2.721.237 €	0,43%				
Leistungen für Bildung und Teilhabe - Nettoleistungen -	2.684.970 €	2.549.839€	-5,03%				



- Rechenschaftsbericht gegenüber BMAS, MAGS, Politik, Interessensvertretungen, Trägerlandschaft
- Darstellung von Struktur- und Finanzdaten, Strategien zur Eingliederung in Arbeit und Überwindung der Hilfebedürftigkeit
- Bewertung der im Vorjahr erzielten Ergebnisse, Entwicklungen und Herausforderungen aus Sicht des Jobcenters EN
- Einzusehen im Download-Bereich für Träger auf der Internetseite des Jobcenters EN: <a href="https://www.enkreis.de/arbeitberuf/fuer-traeger/eingliederungsberichte.html">https://www.enkreis.de/arbeitberuf/fuer-traeger/eingliederungsberichte.html</a>
- Eingliederungsberichte aller zugelassenen kommunalen Träger (zkT) finden sich auf der Internetseite der "Servicestelle SGB II"



#### Das war 2020...

- 38 Fassungen der Coronaschutzverordnung NRW
- Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung
- 5 Richtlinien zur Maßnahmedurchführung
- ⇒ Aussetzen Digital Hybrid Präsenz Digital Hybrid... to be continued ©
- Sozialdienstleister-Einsatzgesetz
- Abstandsregelungen, Maskenpflicht, Hygieneauflagen, Homeoffice, Videokonferenzen, Technik, Ausstattung, tools
- Digitalisierung der Bildungsmaßnahmen im Schnelldurchlauf
- Teilnehmende und Mitarbeitende überzeugen, mitnehmen, kommunizieren, digital in Verbindung bleiben
- Sehr viel Arbeit, innovative Lösungen, viel Neues lernen
- Gute Kooperation und Zusammenarbeit auf allen Ebenen Herzlichen Dank dafür!



Eingliederungsmittel 2020	
Einnahmen	
Mittelzuweisung klassische Eingliederung "Basisinstrumente"	22.718.273,00
Mittelzuweisung Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	500.000,00
Einnahmen aus Rückforderungen (nur nachrichtlich)	53.527,00
Einnahmen Eingliederungsmittel gesamt:	23.218.273,00
zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II (Prognose)	1.500.000,00
Ausgaben	
klassische Eingliederung "Basisinstrumente"	18.661.057,00
Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	450.437,00
Eingliederung gesamt	19.111.495,00
Entnahme Verwaltungsmittel	0,00
Ausgaben Eingliederungsmittel gesamt	19.111.495,00
Ausgaben der zusätzlichen Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II	1.416.103,00

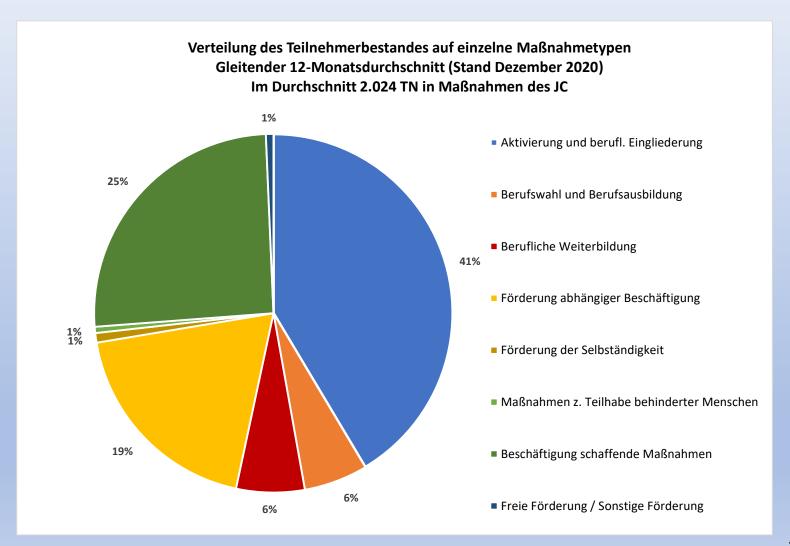


## Eintritte in Maßnahmen

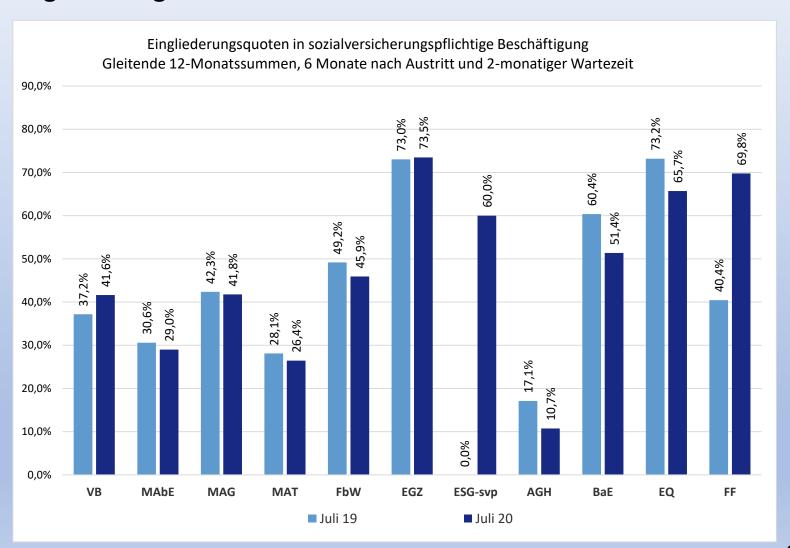
	Gesamt 2017	Gesamt 2018	Gesamt 2019	Gesamt 2020	Entwicklung 2019 ⇔ 2020
Integrationen in Beschäftigung (t-3)	5.514	5.718	5.331	4.519	-15,2%
- davon sv-pflichtige und selbständige Beschäftigungen sowie Berufsausbildungen	3.966	4.083	3.883	3.389	-12,7%
- darunter betriebliche Ausbildung (gemäß BA-Ausbildungsmarktstatistik)	259	289	296	265	-10,5%
- darunter Berufsausbildungen nach §48 a SGB II	525	565	n.e.*	448	n.e.*
- davon Minijobs	1.548	1.635	1.448	1.130	-22,0%
• Eintritte in Maßnahmen	14.768	12.612	12.036	8.148	-32,3%
<ul> <li>davon arbeitsmarktpolitische</li> <li>Maßnahmen gemäß Förderstatistik</li> <li>der BA</li> </ul>	11.672	9.859	9.963	6.708	-32,7%
- davon drittfinanzierte Förderungen	2.235		1.329		·
- davon Soziale Dienstleistungen	861	824	744	547	-26,5%

<sup>\*</sup> nicht ermittelbar aufgrund eines Datenausfalls im November 2019











### Maßnahmedurchführung Frühjahr/Sommer 2021

- Außerschulische Bildungsangebote in NRW bis dato weiterhin in Präsenz untersagt
- Ausnahmen: Beschäftigungen, Praktika usw. im betrieblichen Umfeld; Einzelberatungen, Coaching u.ä. von Maßnahmeteilnehmenden im Freien sowie definierte Landesprogramme im Übergang Schule-Beruf
- Nach aktueller Coronaschutzverordnung NRW Öffnung und Präsenzdurchführung ab stabiler Inzidenz von unter 50 wieder möglich
- Zur Entzerrung möglichst weiterhin Hybrid- und Wechselunterricht



### Maßnahmedurchführung Frühjahr/Sommer 2021

- bis 31.07.21 besteht lt. gültiger Richtlinie des JC EN grundsätzlich die Möglichkeit, Maßnahmen anteilig oder vollständig digital durchzuführen, sofern die einschlägigen Verordnungen oder Gesetze die Präsenzdurchführung untersagen
- bei stabiler Inzidenz unter 50 erwartet das JC EN eine Durchführung mit anteiliger Präsenz unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen der jeweiligen Maßnahme und des Trägers (Raumsituation, Zielgruppe, Maßnahmesetting, usw.)



#### Maßnahmedurchführung Frühjahr/Sommer 2021

#### Verfahren Umstellung auf (anteilige) Präsenz:

Nach Erreichen der stabilen 5-Tage Inzidenz von unter 50 wird die Maßnahme für Präsenzangebote in der darauf folgenden Woche montags geöffnet. Hierzu erfolgt eine schriftliche Mitteilung des Trägers an die zust. Projektkoordination im JC EN mit folgenden Angaben:

- Datum der Umstellung auf anteilige und/oder vollständige Präsenzdurchführung
- <u>Inhaltliche Beschreibung</u> der geplanten Schritte der sukzessiven Öffnung von digitaler Durchführung bis zu einer (vollständigen) Präsenzdurchführung
- <u>Benennung relevanter Änderungen</u> in der Durchführung (Schichtbetrieb, Gruppenaufteilung, Einsatz E- Learning, usw.) in Bezug auf die ursprüngliche Leistungsbeschreibung
- Darstellung der Maßnahmeinhalte (z.B. Wochenplan)

Es erfolgt zeitnah eine Bestätigung des Jobcenters EN zu der Umstellung auf (Teil-) Präsenz. Die laufende vertragliche Änderung gilt noch bis 31.07.2021, so dass derzeit keine Vertragsänderung erfolgen muß.

Die Richtlinie wird zeitnah angepasst.



### Mehrkosten bei der Maßnahmedurchführung in (Teil-) Präsenz

- AGH: soweit dem Maßnahmeträger durch die Umsetzung des Hygienekonzepts im Einzelfall <u>erhebliche Mehrkosten</u> entstehen, können diese auf Antrag und Nachweis durch das JC EN erstattet werden.
- Vergabemaßnahmen: soweit der Maßnahmeträger durch die Einhaltung der Auflagen und der Umsetzung der Maßnahme mit gravierenden und nicht zumutbaren Mehrkosten konfrontiert ist, prüft das JC EN im Einzelfall, inwieweit es sich daran beteiligen kann. Gravierende Mehrkosten können z.B. durch die Anmietung weiterer Räume oder das Einstellen zusätzlichen Personals entstehen. Die Kosten müssen eindeutig einer bestimmten Maßnahme ganz oder anteilig zugeordnet werden können.

Eine kostenneutrale Umsetzung, z.B. durch hybride Unterrichtsformen, ist grundsätzlich anzustreben.



#### Mehrkosten bei der Maßnahmedurchführung in Präsenz

Antragsverfahren bei Vergabemaßnahmen mit erheblichen Mehrkosten:

- Erläuterung von Art, Umfang und Ursache der Mehrkosten
- Begründung, warum eine kostenneutrale Umsetzung, z.B. durch Wechselunterricht, nicht möglich ist
- Versicherung, dass die Mehrkosten nicht im bisherigen Preis berücksichtigt sind und nicht einkalkuliert wurden
- Versicherung, dass sich durch gravierende Zusatzausgaben das Vertragsverhältnis schwerwiegend verändert hat
- ⇒ Einzelfallprüfung, ggf. Einsichtnahme in Urkalkulation oder weitere Unterlagen
- ⇒ Vertragsänderung und monatliche Abrechnung auf Nachweis (durch Rechnungen, Verträge, Mietverträge, etc.)



## Testangebot für Teilnehmende in Präsenzmaßnahmen

- Mit der am 21.04.2021 in Kraft getretenen Dritten Verordnung zur Änderung der <u>SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung</u> (Corona-ArbSchV) wurden <u>Arbeitgeber verpflichtet</u>, ihren Beschäftigten <u>wöchentlich zwei</u> <u>Coronavirus-Testangebote</u> zu unterbreiten. Dies gilt nur für Beschäftigte, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten.
- Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem SGB II/SGB III sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert. Die grundlegende <u>Unfallverhütungsvorschrift</u> DGUV Vorschrift 1 ("Grundsätze der Prävention") <u>regelt ausdrücklich, dass die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 DGUV Vorschrift 1). Im Ergebnis bedeutet dies, dass <u>für Träger von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem SGB II/SGB III die Pflicht besteht, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Corona-Testangebot <u>zu machen</u>. Die Wahrnehmung von Testangeboten auf Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist den Beschäftigten/ Versicherten freigestellt.
  </u></u>

(FAQ der BA zur Maßnahmedurchführung während Corona)



## Verschiedenes

• Es sind weitere Ausschreibungen in der Vorbereitung

• Haben Sie Fragen, Anmerkungen oder Mitteilungen?



## Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Auf Wiedersehen und weiterhin alles Gute!